

Hinweise zu den Bodenrichtwerten

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 2 Satz 1 BayGaV in den Gemeinden zu veröffentlichen.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Sie können Anfragen zu Bodenrichtwerten und deren Erläuterungen über das Internetportal www.boris-bayern.de in elektronischer Form oder bei der Geschäftsstelle per E-Mail bzw. schriftlich stellen.

Grundsätzlich sind Bodenrichtwerte **kostenpflichtig**. Auf der Internetseite des Landratsamtes finden Sie unter www.weilheim-schongau.de „Formulare / G / Gutachterausschuss“ die Gebührenliste zu Bodenrichtwertauskünften.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Bodenrichtwertliste in der Geschäftsstelle Weilheim **kostenfrei** einzusehen. Bitte beachten Sie dazu die Öffnungszeiten des Landratsamtes.

Anschrift und Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
Im Bereich des Landratsamtes Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 8 (Dachgeschoss)
82362 Weilheim i.Obb.

Telefon: 0881-681-1300
Telefax: 0881-681- 2312
E-Mail: gutachterausschuss@lra-wm.bayern.de

Anmerkungen

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

BauGB Baugesetzbuch

BayGaV Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung)

Gutachterausschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau

Grundstückswerte zum Stichtag 31.12.2016

| BRW Nummer | Bezeichnung | Boden- richtwert [€/m ²] | Richtwertgrundstück | | |
|---------------|--------------------|--|-----------------------------|-------------------|------|
| | | | Fläche [m ²] | Geschoss- zahl | WGFZ |
| 1900103 | Böbing/Ort/W | 160,00 | 700 | II | 0,4 |
| 1901103 | Böbing/Pischlach/W | 140,00 | 700 | II | 0,4 |
| 1906103 | Böbing/Pischlach/G | 60,00 | 1200 | | |

Darstellung der Bodenrichtwerte

Zeichenerklärung

| | | |
|-------------------|------|---|
| 250 | 250 | Erschließungsbeitragsfreier (ebf) Bodenrichtwert in €/m ² nach BauGB und KAG |
| 700 II 0,4 | SU | Sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflusster Zustand |
| | KG | Kundenorientiertes Gewerbe |
| | G | Gewerbliche Bauflächen |
| | GI | Industriegebiet |
| | M | Gemischte Bauflächen |
| | WB | Besondere Wohnbauflächen |
| | W | Wohnbauflächen |
| | 700 | Größe des Richtwertgrundstückes in m ² |
| | II | Anzahl der Vollgeschosse |
| | 0,4 | WGFZ (wertrelevante Geschossflächenzahl i.S.d. §20 Abs. 2 BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977) |
| | BRW | Bodenrichtwert |
| | BRZO | Bodenrichtwertzone |

Beitragsrechtlicher Zustand

Sämtliche Kosten für die erstmalige Erstellung der Erschließungseinrichtungen für ein fiktiv unbebautes Grundstück sind berücksichtigt.

Gutachterausschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau

Grundstückswerte zum Stichtag 31.12.2016

| BRW- Nummer | Gemeinde | Gemarkung | Richtwert zum Stichtag 31.12.2016 |
|----------------|----------|-----------|--------------------------------------|
| 9085 | Böbing | Böbing | 3,20 €/m ² |

Wertbestimmende Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks:

- Grünlandzahl 40
- 1 ha Größe
- Zuwegung über einen landwirtschaftlichen Feldweg
- keine Beschattung durch einen Waldrand
- mit Maschinen ohne Einschränkung bearbeitbarer Zuschnitt und Geländeneigung
- kein Preiseinfluss durch Ortsrandlagen

Bodenrichtwerte für Streuwiesen gültig für den Gesamtlandkreis

Die Abgrenzung zwischen Grünland mäßiger Bonität und Streuwiese hängt von der Nutzung und den Untergrundverhältnissen ab.

Dies sind:

- eine nur einschnittige Nutzung
- keine Nutzung als Viehweide
- die Bodenqualität (in der Regel Moor)

Wertbestimmende Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks:

- 1 ha Größe
- eine Grünlandzahl von 10

Als Bodenrichtwert für Streuwiesen wird festgelegt: **1,20 €/m²**

Bodenrichtwerte für Moore

Bei Moor wird nicht unterschieden zwischen Krüppelbewuchs und Flächen ohne Aufwuchs.

Als Bodenrichtwert für Moore wird festgelegt: **0,90 €/m²**

Bodenrichtwert für forstwirtschaftliche Flächen (Waldboden)

Der Bodenrichtwert für forstwirtschaftliche Flächen bildet den reinen Waldboden ohne Bestockung bzw. Aufwuchs ab.

Als Bodenrichtwert für Waldböden wird festgelegt: **1,30 €/m²**